



Aufführungen und Darbietungen

1. **Verboten sind alle Himmelslaternen, Feuerwerke und pyrotechnischen Handlungen ausser der Erzeugung von Nebel.**
2. **Erzeugung von Rauch- und Nebel-effekten bei öffentlichen Darbietungen (diese sind immer und ausnahmslos dem Hauswart zu melden (BMA):**
 - Zur Erzeugung von Nebel-effekten bei Theatervorführungen, Zirkusvorstellungen, Tanzveranstaltungen usw. können Nebelmaschinen eingesetzt werden, welche mit physiologisch unbedenklichen Lösungen/Lösungsmitteln betrieben werden. Zur Nebelherstellung dürfen nur Wasser und Trockeneis (festes CO₂) eingesetzt werden. Hohe Kohlendioxidkonzentrationen in der Atemluft sind zu vermeiden.
 - Im Zusammenhang mit der Nebelerzeugung können Beschwerden (z.B. Augen- und Hustenreiz) nicht ausgeschlossen werden. Es müssen daher konsequente Qualitätskontrollen durchgeführt und Produkte verwendet werden, die nicht länger als einen Monat angebraucht gelagert worden sind. Bei der Vernebelung dürfen im Saal nicht höhere Temperaturen als 30° C entstehen.
3. **Am Boden liegende Stromkabel infolge Stolpergefahr befestigen und sichern (Kabelbrücke)**
4. **Allgemeine Hindernisse eliminieren oder kennzeichnen**
5. **Kabelrollen ganz abrollen, es entwickelt sich sonst Hitze und dadurch Brandgefahr**
6. **Schwer sichtbare Gegenstände markieren (Leuchtband, Abdeckung)**
7. **Grundsätzlich nicht zugelassen sind:**
 - offenes Feuer
 - normale respektive bengalische Fackeln
 - Lampen mit flüssigen oder gasförmigen Betriebsstoffen
 - elektrische Heizstrahler
 - brennbare Gase und Flüssigkeiten
 - Schwarzpulver (zum Schiessen)
 - Verbrennungsmotoren
 - Abbrennen von Feuerwerk
 - Himmelslaternen
8. **Nur im Einverständnis mit der Feuerschutzstelle zu bewilligen:**
 - Sicherheitsfackeln
 - Pyrotechnische Handlungen



9. Ausnahmen, Bewilligungen

Über die ausnahmsweise Zulassung von brand- und explosionsgefährlicher Handlungen entscheidet die Feuerschutzstelle von Fall zu Fall.